

Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst über die Entscheidung zum Antrag der Stadtwerke Delmenhorst GmbH auf eine Grundwasserentnahme in den Wiekhorner Wiesen

Mit Schreiben vom 20.05.2020 hat die Stadtwerke Delmenhorst GmbH eine Grundwasserentnahme in Höhe von 2,4 Mio m³ jährlich zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Delmenhorst beantragt. Im Rahmen des anschließenden Bewilligungsverfahrens wurde auch eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Gemäß § 27 UVP gibt die Stadt Delmenhorst deshalb bekannt:

Auszug aus dem Bewilligungsbescheid

gemäß § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 9 (1) Nr.5 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus dem Bereich der Wiekhorner Wiesen, Delmenhorst und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Delmenhorst GmbH vom 15.12.2022.

I. Entscheidung

Der Stadtwerke Delmenhorst GmbH – als Antragstellerin - wird aufgrund ihres Antrages vom 20.05.2020 gemäß § 8 Abs.1 in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet das Recht zur Förderung von Grundwasser in Bereich der Wiekhorner Wiesen hiermit bewilligt.

Die Höhe der Grundwasserentnahme hat bedarfsgerecht zu erfolgen und wird begrenzt auf

2.400.000	m ³ /a	bzw.
10.000	m ³ /d	bzw.
450	m ³ /h.	

Auf die Nebenbestimmung III.2 wird verwiesen.

Vorgesehen sind folgende Entnahmebrunnen in der Gemarkung Delmenhorst:

Brunnen 1	Flur 57	Flurstück 201/9	
Brunnen 2	Flur 57	Flurstück 201/9	
Brunnen 3	Flur 57	Flurstück 201/9	
Brunnen 4	Flur 57	Flurstück 206	gemäß Antrag Brunnen 5
Brunnen 5	Flur 57	Flurstück 209	gemäß Antrag Brunnen X
Brunnen 6	Flur 57	Flurstück 209	gemäß Antrag Brunnen Y

Die genaue Lage der Brunnen mit Rechts- und Hochwerten wird erst nach erfolgreichen Probebohrungen und Pumpversuchen festgelegt werden können.

Auf die Nebenbestimmung III.6 wird verwiesen.

Diese Bewilligung wird befristet bis zum 30.06.2052 erteilt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Stadtwerke Delmenhorst GmbH als Antragstellerin und Bewilligungsinhaberin gemäß §§ 1,3,5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) zu tragen.

Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Nebenbestimmungen

III.1 Allgemeines

1.1 Alle Anlagen sind gemäß § 50 (4) WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Leitsätze der DIN 2000 – „Zentrale Trinkwasserversorgung – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen“ sind zu beachten.

1.2 Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen, die unmittelbar mit der Grundwasserförderung oder der Beweissicherung in Zusammenhang stehen, sind der Zulassungsbehörde vorab anzuzeigen.

1.3 Der Zutritt zu Anlagen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung stehen, ist den mit der behördlichen Überwachung beauftragten Personen jederzeit nach Anmeldung zu gestatten.

1.4 Größere Störfälle, Betriebsunterbrechungen sowie umweltrelevante Vorkommnisse, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung führen können, sind bei der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.5 Die Zulassungsbehörde behält sich vor, auch nachträglich bzw. zusätzlich Inhalts- und Nebenbestimmungen anzuordnen. Insbesondere können in Fällen des § 14 (5) und (6) WHG weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen und bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen der Beweissicherung angeordnet werden.

III.2 Wasserbedarf

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde nach Beginn der Förderung jährlich bis zum 31.10. eine vereinfachte Aktualisierung der vorherigen Wasserbedarfsprognose (WBP) für das Folgejahr vorzulegen und auf dieser Grundlage die vorgesehene Fördermenge für das Folgejahr zu begründen.

III.3 Wasserverbrauch

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde zum 31.03.2024 eine Konzeption zur Öffentlichkeitsarbeit für die Sommermonate vorzulegen und jährlich bis zum 31.03. die Umsetzungsplanung darzulegen.

Im Konzept sollen alle Maßnahmen zur Bewerbung der Zielsetzungen Wassersparen und zum sparsamen Umgang mit Wasser dargestellt werden.

Dies entspricht den Anforderungen des § 50 (3) WHG, wonach die Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet sind, auf einen sorgsamem Umgang mit Wasser hinzuwirken.

III.4 Wassermengen

Die geförderten Rohwassermengen, die Filtrerrückspülwassermengen sowie die abgegebenen Reinwassermengen sind mittels geeigneter und geeichter Mengenummessrichtungen zu erfassen und zu dokumentieren. Die zu ermittelnden Stunden-, Tages- und Jahresfördermengen sind prüffähig aufzuzeichnen. Der Zulassungsbehörde ist bei Verlangen und nach Anmeldung Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

Die Aufzeichnungen über die Fördermengen eines Jahres sind der Zulassungsbehörde bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

III.5 Klimadaten

Niederschlag und Temperatur sind täglich entsprechend den Vorschriften des Deutschen Wetterdienstes am zukünftigen Wasserwerk zu messen und zu dokumentieren.

Die Daten sind prüffähig aufzuzeichnen und in einem Jahresbericht als langfristige Ganglinien abzubilden. Bei Bedarf kann die Zulassungsbehörde die Ermittlung weiterer meteorologischer Daten bzw. die Erstellung einer Wasserbilanz einfordern.

III.6 Förderbrunnen

1. Die Förderbrunnen sind nach erfolgter Feststellung der genauen räumlichen Lage gemäß § 49 WHG der Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Unterlagen (Ausbauplänen, Bohrprofile, Vermessungsdaten) rechtzeitig anzuzeigen und von dort zu genehmigen.
Weiterhin sind die Bohrungen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover anzuzeigen.
2. Die Förderbrunnen und Grundwassermessstellen sind auf Meter über NN einzumessen sowie dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen. Die Brunnen sind gegen fremden Zutritt und Missbrauch zu schützen.
3. Für sämtliche Förderbrunnen ist ein Kataster zu führen und zu aktualisieren. In dieses Kataster sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - Bezeichnung der Förderstelle und Baujahr
 - Brunnenart/Ausbauzeichnung/Schichtenverzeichnis
 - Hoch- und Rechtswert
 - Messpunkthöhe, Filteroberkante, Filterunterkante in Meter über NN
 - Filterlänge in Meter
 - Daten der letzten Einmessung und der letzten Wartung
 - Angaben über Reparaturen, Störfälle, Untersuchungen und Regenerationsmaßnahmen
4. Es sind regelmäßige Kontrollen der Förderbrunnen, der Grundwassermessstellen und aller anderen technischen Einrichtungen nach den einschlägigen Regelwerken zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit durchzuführen. Die Durchführung und die

Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und der Zulassungsbehörde bei Bedarf zugänglich zu machen.

III.7 Landesmessstellen

Eine Beeinträchtigung der Landesmessstellen Grundwasser Ganderkesee I / S057, Adelheide A / S050A und Adelheide B / S050B sowie Landesmessstelle Oberflächengewässer DEL-Wiekhorn bezüglich ihrer Funktionalität und Zugänglichkeit ist zu verhindern.

III.8 Anlage von Höhenfestpunkten

1. In Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sind im Verlauf der BAB 28 insgesamt 3 Höhenfestpunkte anzulegen und jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro zu vermessen.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der Beweissicherung zu bewerten, zu dokumentieren.

2. In Abstimmung mit dem Ochtumverband sind entlang der Kleinen Delme bzw. entlang den Delmeverwallungen insgesamt 10 Höhenfestpunkte anzulegen und jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro zu vermessen.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der Beweissicherung zu bewerten und zu dokumentieren.

III.9 Beweissicherung

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde am 08.07.2021 bereits eine Zusammenfassung der Beweissicherungsmaßnahmen vorgelegt.

Auf dieser Grundlage ist ein Durchführungsplan zu erarbeiten, der folgende Teilaspekte berücksichtigen soll:

- Beweissicherung Grundwasser / Rohwasser
- Beweissicherung Oberflächengewässer
- Beweissicherung Landwirtschaft
- Beweissicherung Forstwirtschaft
- Beweissicherung Naturschutz
- Beweissicherung Höhenfestpunkte

Art und Umfang der Beweissicherung sind mit den Dienststellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes GLD, also dem NLWKN sowie dem LBEG, sowie der Landwirtschaftskammer Huntlosen noch im Detail abzustimmen.

Der Durchführungsplan ist der Zulassungsbehörde vor Förderbeginn vorzulegen und von dort zu genehmigen.

Die gewonnenen Daten im Förderbetrieb sind als Beweissicherungsbericht zu dokumentieren, auszuwerten und in Form von Jahresberichten unaufgefordert bis zum 01.04. des jeweiligen Folgejahres in digitalisierter Form der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Sie dienen insbesondere der Festlegung von korrigierenden Maßnahmen sowie dem Minderertragsausgleich bei nachgewiesenen Ertragsminderungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Der Jahresbericht hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- Diagramme zu Entnahmemengen, Niederschlag und Temperatur
- Grundwasserganglinien ausgewählter Messstellen nach Absprache mit der Zulassungsbehörde
- Eine Beschreibung der Veränderungen des Grundwasserzustandes im Vergleich zum Vorjahr und den Vorjahren
- Darstellung der Rohwasser-, Reinwasser- und Filtrerrückspülwassermengen
- Auswertung der Höhenfestpunktmessungen
- Darstellung besonderer Vorkommnisse

Alle im Rahmen der Beweissicherung erhobenen Daten sind von der Bewilligungsinhaberin zu archivieren und langfristig zu sichern.

Bei Bedarf kann der Durchführungsplan auf Antrag der Bewilligungsinhaberin bzw. seitens der Zulassungsbehörde angepasst werden. Insbesondere kann die Einrichtung weiterer Messstellen angeordnet werden.

Ergeben sich im Rahmen des Durchführungsplanes durchzuführenden Untersuchungen Auffälligkeiten bezüglich der Wasserproben, ist dies der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Kosten der Beweissicherung trägt die Antragstellerin/Bewilligungsinhaberin.

III.10 Altlasten

Die Rüstungsaltlast (Munitionsdepot) Ganderkesee / Schlutter (NIBIS Kartenserver 2019b) sowie die Altablagerungen Ganderkesee Fahrner Weg (Nr. 45 700 54016) sowie Ganderkesee Atlas-Motel (Nr. 45 700 54017) – beide NIBIS Kartenserver 2019a – befinden sich im Einzugsgebiet der geplanten Wasserförderung (vgl. Geohydrologisches Gutachten HHMeyer, Anlage 8) und sind durch einen Fachgutachter im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential zu bewerten.

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst, erhoben werden.

Auslagehinweis

Die vollständige Bewilligung inklusive aller Antragsunterlagen wird gemäß § 27 UVPG zusätzlich vom 17.01.2023 bis zum 31.01.2023, im Stadthaus I, Zimmer 324, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst sowie im Rathaus Ganderkesee, Zimmer 224, Mühlenstraße 2-4, 27777 Ganderkesee während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Delmenhorst, den 09.01.2023


Donaubauer

FBL